

Wichtiger Hinweis zur Hundesteuer

Gemäß der Satzung der Gemeinde Gössenheim für die Erhebung einer Hundesteuer vom 03.08.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.03.2011 ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet steuerpflichtig.

Wer seinen Hund nicht anmeldet und somit gegen die Satzung verstößt, muss damit rechnen, wegen Abgabenhinterziehung zur Rechenschaft gezogen zu werden. Die Hundesteuer beträgt jährlich 30 Euro für jedes gehaltene Tier. Die Steuer für jeden Hund der in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern genannten Rassen sowie deren Kreuzungen beträgt 500 Euro. Die Abgaben werden mittels Steuerbescheid festgesetzt und sind jeweils bis zum 01. April eines jeden Jahres, ohne neue Aufforderung, zu entrichten.

Die Haltung von Kampfhunden bedarf einer zusätzlichen Genehmigung. Hierfür ist das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden a. Main zuständig.

Die Anmeldung kann persönlich im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden a. Main abgegeben werden oder per Telefax erfolgen. Das Formular können Sie sich auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden a. Main herunterladen.